

Besondere Bedingung Nr. 5080

Versicherung von elektronisch gesteuerten Maschinen/Anlagen

In Abweichung von Artikel 2, Pkt. 1 sowie in Ergänzung zu Art. 2, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingung für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999) ist für elektronische Speicher-, Regel- und Steuer-Einrichtungen/-Anlagen vereinbart:

1. Eine unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, eine Beeinträchtigung oder ein Verlust der Funktionsfähigkeit an elektronischen Bauelementen (Bauteilen) wird nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat und die eingetretene Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist.
2. Für Folgeschäden, die an der versicherten Maschine/Anlage durch eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Funktionsfähigkeit der elektronischen Einrichtung/Anlage entstehen, wird Entschädigung geleistet.
3. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt. 1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.